

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 85. Sitzung (08.06.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Gesetzentwurf, die Berufsvormundschaft betr.

(Drucksachen der I. Kammer Nr. 14, der II. Kammer Nr. 74.)

Erstattet vom dem Abgeordneten Dr. Koch.

Der Gesetzentwurf kam, nachdem er in der Ersten Kammer beraten und mit einigen Änderungen angenommen war, am 13. Mai in der Zweiten Kammer zur Verhandlung. Die Kommission für Justiz und Verwaltung hatte unveränderte Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer beantragt. In der Sitzung brachten die Abgeordneten Wittmann und Genossen folgenden Antrag (Druckf. Nr. 74 a) ein:

Die Unterzeichneten beantragen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft nach den Beschlüssen der Ersten Kammer (Drucksache Nr. 74) nach § 2 folgenden § 2 a beizufügen:

„Gehört der Berufsvormund einem andern religiösen Bekenntnis als der Mündel an, so ist die Sorge für die Person des Mündels einem Mitvormund desjenigen religiösen Bekenntnisses zu übertragen, dem der Mündel angehört. Insofern der bisherige Vormund dem religiösen Bekenntnis des Mündels angehört, verbleibt er neben dem Berufsvormund im Amte, soweit es sich um die Sorge für die Person des Mündels handelt.“

Der Gesetzentwurf wurde darauf an die Kommission zurückverwiesen.

In der Kommission beantragte der Berichterstatter, dem Antrage der Abgg. Wittmann und Genossen nicht zuzustimmen. Der Berufsvormund stehe an der Spitze der Organisation und werde wohl kaum in der Lage sein, sich persönlich um die religiöse Erziehung des Mündels zu kümmern. Es sei daher inkonsequent, ihm die religiöse Erziehung des Mündels nur dann abnehmen zu wollen, wenn er nicht gleicher Konfession mit dem Mündel sei.

Durch den § 5 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer sei aber außerdem genügend dafür Sorge getragen, daß diejenigen Personen, denen die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Erziehung des Mündels obliege, daselbe religiöse Bekenntnis hätten wie der Mündel. Der Antrag sei daher überflüssig.

Der Antrag schränke aber auch die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts in einer Art und Weise ein, die mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vereinbar sei. Der Antrag wolle daher auch etwas gesetzlich Unzulässiges.

Die Regierung gab folgende Erklärung ab:

„Die Regierung muß aus rechtlichen und sachlichen Gründen dem Antrag entgetreten, und zwar ist für sie der Antrag aus rechtlichen Gründen unannehmbar, weil er dem Reichsgesetz widerspricht.“

A. Satz 1 des Antrags.

1. Einen Mitvormund im Sinne des § 1797 BGB. gibt es bei der gesetzlichen Berufsvormundschaft nicht. Über die verschiedenen Arten der Berufsvormundschaft siehe Regierungsbegründung S. 8. über das Verhältnis des § 1797 zu Art. 136 siehe Regierungsbegründung S. 14, Klumper Berufsvormundschaft S. 26/27.
2. Durch Landesgesetz bzw. durch Ortsstatut kann der Umfang der Berufsvormundschaft auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes beschränkt werden. Für die übrigen Rechte und Pflichten aber tritt wiederum das BGB. ein. Ist also dem Berufsvormund die Sorge für die Person des Mündels entzogen, so bestimmt hierfür das Vormundschaftsgericht den Vormund nach den Vorschriften des BGB. Dagegen ist es unzulässig, durch Landesgesetz zu bestimmen, daß die Sorge für die Person nur einem Vormunde eines bestimmten Bekenntnisses übertragen werden dürfe. Eine solche Beschränkung in der Auswahl enthält das BGB. nicht. §§ 1779, 1801 BGB.
3. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken bestehen auch solche sachlicher Art.
 - a) die Berufsvormundschaft würde sehr erschwert und unter Umständen auf einen kleinen Kreis von Mündeln beschränkt. Die Absicht des Entwurfs, den fühlbaren Mängeln des jetzigen Zustandes abzuhelfen, würde also vereitelt.

b) das Ziel, welches die Antragsteller erreichen wollen, wird sicherer erreicht durch § 5 des Entwurfs. Denn es ist keineswegs sicher, daß derjenige, welcher sich zu einer bestimmten Kirche bekennt, derselben auch innerlich angehört und wenn dies der Fall ist, daß er als Vormund den nötigen Eifer zeigt.

4. Schwierigkeiten würden entstehen, wenn ein Berufsvormund durch eine Person anderen Bekenntnisses ersetzt wird oder wenn der Stellvertreter des Berufsvormundes einem anderen Bekenntnis angehört.

B. Satz 2 des Antrags.

1. Wie bereits unter A hervorgehoben wurde, gibt es einen Mitvormund bei der gesetzlichen Berufsvormundschaft nicht.
2. Satz 2 hält sich nicht innerhalb des durch Art. 136 gezogenen Rahmens. Er greift ein in die Vorschriften des BGB.
3. Satz 2 soll wohl Vorsorge treffen hauptsächlich für die Übergangszeit und für den Fall, daß erst nach Bestellung eines Vormundes die Voraussetzungen der Berufsvormundschaft eintreten. Was die Übergangszeit betrifft, so werden wohl, wie bisher die Ortsstatute hinsichtlich der unehelichen Kinder jedenfalls bestimmen, daß der Berufsvormundschaft keine rückwirkende Kraft zukommt. Was den Fall des späteren Eintritts der Voraussetzungen der Berufsvormundschaft betrifft, so ist hierüber folgendes zu bemerken: Verwiesen wird zunächst auf S. 25 der Regierungsbegründung. Darnach fallen nach dem Entwurf unter die Berufsvormundschaft:

a) **Armenkinder.** Für sie gilt § 18 des bad. Armengesetzes. Dem Vormund bleibt also auf dem Gebiete der Sorge für die Person nichts mehr zu tun übrig. Der Antrag Satz 2 ist also zwecklos.

b) **die sämtlichen unehelichen Kinder.** Wenn eine Mutter den Wohnsitz ändert, so daß ihr Kind unter Berufsvormundschaft kommt, dann kann der bisherige Vormund in der Regel schon deshalb, weil er an einem fernen Wohnsitz wohnt, nichts mehr für das Kind tun.

c) **die Zwangszöglinge.** Für sie gilt ähnliches wie für die Armenkinder."

Ein Vertreter des Zentrums erklärte namens der Antragsteller, er sei nicht in der Lage, sofort nachzuprüfen, ob die vorgebrachten Bedenken bezüglich der Zu-

lässigkeit des Antrags richtig seien, er halte den Antrag aufrecht. Für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt werde, stelle er den Antrag, dem Anstalts- oder Berufsvormund nur die Sorge für das Vermögen zu übertragen und demgemäß die §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfs zu fassen wie folgt:

§ 1.

Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch gemeinsame Verfügung des Justizministeriums und des die Oberaufsicht über die Anstalt ausübenden Ministeriums angeordnet werden, daß dem Vorstand der Anstalt für diejenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Vorstandes in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen oder verpflegt werden, die Sorge für das Vermögen übertragen wird.

§ 2.

Eine Gemeinde oder ein Kreis kann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, anordnen, daß einem Beamten der Gemeinde oder des Kreises die Sorge für das Vermögen derjenigen Minderjährigen übertragen wird, welche unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Es wurde erwidert, daß über die Frage, ob die Berufsvormundschaft auf die Sorge für das Vermögen zu beschränken sei, schon bei der ersten Beratung in der Kommission eingehend gesprochen worden sei, und daß man eine solche Teilung der vormundschaftlichen Befugnisse aus den verschiedensten Gründen für durchaus unzweckmäßig gehalten habe.

Auch die Regierung erklärte sich entschieden dagegen.

Bei der Abstimmung wurden alle Anträge mit 8 gegen 5 Stimmen bei jeweils 2 Enthaltungen abgelehnt.

Die Kommission stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle die gestellten Abänderungsanträge ablehnen und den Gesetzesentwurf in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung annehmen.